

Hinweise für Werbekunden im Gemeinschaftsgebiet (EU-Staaten)

Gemäß dem deutschen Umsatzsteuergesetz (UStG) wird für die Leistungen zusätzlich zum Nettopreis die deutsche Mehrwertsteuer (MwSt.) von 19 % in Rechnung gestellt.

Nettopreis plus Mehrwertssteuer bzw. Umsatzsteuer ergibt den zu überweisenden Gesamtpreis brutto.

Für grenzüberschreitende Leistungen für einen **Unternehmer** im Gemeinschaftsgebiet erfolgt eine Steuerschuldübertragung auf den Leistungsempfänger. Dieses sogenannte Reverse-Charge-Verfahren (Steuerschuldumkehr) ist im deutschen Umsatzsteuerrecht in §13b UStG geregelt.

In der Rechnung für einen **Unternehmer** im Gemeinschaftsgebiet wird keine deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen. Auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird in der Rechnung hingewiesen. Zu überweisen ist der Nettobetrag.

Die Anerkennung als **Unternehmer** im Gemeinschaftsgebiet erfolgt nur nach Bestätigung der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Nur dann wird keine deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen.

Die einfache Bestätigung plus qualifizierte Bestätigung wird online abgefragt beim Bundeszentralamt für Steuern in Deutschland (<http://evatr.bff-online.de/eVatR/>) und eine amtliche Bestätigungsmitteilung wird angefordert.

Erst nach Erhalt der amtlichen Bestätigungsmitteilung per Post gilt der Auftraggeber als Unternehmer.

Gleichzeitig mit der Beauftragung einer Leistung für einen **Unternehmer** im Gemeinschaftsgebiet sind die genauen Daten für die Online-Abfrage mitzuteilen:

Eigene USt-IdNr	DE259056763	(Auftragnehmer Webdesign Ralph Kästner)
Abzufragendes Land		(Land des Auftraggebers)
Abzufragende USt-IdNr		(Nummer des Auftraggebers)

Firmenname, Rechtsform, Ort, PLZ, Strasse/Haus-Nr. des Unternehmers im Gemeinschaftsgebiet